

14.01.85

Wi - R

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Preisangabenverordnung (PAngV)

A. Zielsetzung

Wiederherstellung der Verpflichtung zur Angabe von Preisen gegenüber Letztverbrauchern.

B. Lösung

Erlaß einer neuen Preisangabenverordnung, die im wesentlichen der Verordnung über Preisangaben von 1973 entspricht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Vorhaben nicht mit Kosten belastet.

14.01.85

Wi - R

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Preisangabenverordnung (PAngV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (42) - 603 00 - Pr 18/84

Bonn, den 28. Dezember 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für
Wirtschaft zu erlassende

Preisangabenverordnung
(PAngV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizu-
führen.


(Dr. Schäuble)

Anlage

A n d e r u n g e n
der
Preisangabenverordnung (PAngV)

1. § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

"§ 4

Kredite

(1) Bei Krediten ist als Preis die Gesamtbelastung pro Jahr in einem Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als "effektiver Jahreszins" oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 4), als "anfänglicher effektiver Jahreszins" zu bezeichnen. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, wann preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 zum Zwecke der Preisangabe verrechnet worden sind.

(2) Der Vomhundertsatz ist mit der im Kreditwesen üblichen Genauigkeit in der Weise zu berechnen, daß er alle bei regelmäßigem Kreditverlauf preisbestimmenden Faktoren erfaßt, die sich unmittelbar auf den Kredit und seine Vermittlung beziehen, und den Zinssatz beziffert, mit dem sich der Kredit, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen und nachschüssiger Zinsbelastung gemäß § 608 BGB staffelmäßig abrechnen läßt.

Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind zugrundezulegen

1. die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren,

2. hinsichtlich der Verrechnung einer Belastung, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung des Kreditbetrages oder aus einem Zuschlag zum Kreditbetrag ergibt, der Zeitraum, für den der Kreditnehmer bei regelmäßigem Kreditverlauf in den Genuß einer damit abgegoltenen Leistung, insbesondere der Kreditbearbeitung oder eines Zinsvorteils kommen soll.

(3) Wird die Gewährung des Kredits allgemein von einer Mitgliedschaft oder vom Abschluß einer Versicherung abhängig gemacht, so ist dies anzugeben.

(4) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes davon auszugehen, daß im Zeitpunkt der Kreditauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlußgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen, der auf den Darlehensanteil der Bausparvertragssumme entfällt. Bei Krediten, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben.

(5) Bei Krediten, die auf einem laufenden Konto zur Verfügung gestellt werden, sind abweichend von Absatz 1 der Zinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und keine weiteren Kreditkosten anfallen."

Begründung:

Seit der Zuleitung der Verordnung an den Bundesrat konnten die seinerzeit noch offenen Detailfragen zur Preisangabe bei Krediten gelöst werden.

Absatz 1

Die vorgeschlagene Regelung trägt den Zweifelsfragen Rechnung, die in der Vergangenheit, insbesondere bei den Krediten mit nicht über die gesamte Laufzeit festen Konditionen, aufgetreten sind. Die neue Vorschrift basiert im wesentlichen auf den vom Bund-Länder-Ausschuß "Preisauszeichnung" erarbeiteten "Grundsätzen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses" (vgl. z.B. Anlage zur Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg vom 25. März 1983, GABl. S. 508, berichtigt am 20. Juni 1983, GABl. S. 778), die die bisherige Praxis bestimmt haben. Eine Änderung ergibt sich vor allem insoweit, als bei Krediten mit nicht über die gesamte Laufzeit festen Konditionen zusätzliche Angaben gemacht werden müssen, um dem Verbraucher den Konditionenvergleich zu erleichtern.

Absatz 1 Satz 1 sieht wie der bisherige § 1 Abs. 4 vor, daß bei Krediten als Preis ein Vomhundertsatz anzugeben ist. In der Bezeichnung wird allerdings in Zukunft deutlich werden, ob es sich um einen Kredit mit über die gesamte Laufzeit festen Konditionen handelt oder nicht. Wie bisher richtet sich die Kreditabwicklung nicht nach diesem "Preis", der lediglich eine Vergleichszahl darstellt, sondern allein nach den im Vertrag vereinbarten Konditionen.

Absatz 1 Satz 2 schreibt zusätzliche Angaben bei Krediten vor, deren Konditionen nicht über die gesamte Laufzeit fest sind. Hier muß der Verbraucher über Art und Zeitpunkt von Konditionenänderungen informiert werden. Der angegebene anfängliche effektive Jahreszins ist außerdem nur dann aussagekräftig, wenn dem Verbraucher mitgeteilt wird, für welchen Zeitraum Einmalkosten hierin eingerechnet worden sind (vgl. dazu Begründung zu § 4 Abs. 2). Die Angabe der Verrechnungszeiträume hat rein preisangabenrechtlichen Charakter; insbesondere die zivilrechtlichen Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben davon unberührt.

Absatz_2

Absatz 2 Satz 1 faßt die in die Berechnung einzubeziehenden Faktoren, die bisher in § 1 Abs. 4 beispielhaft aufgeführt waren, unter dem Begriff "preisbestimmende Faktoren" zusammen. Dies sind insbesondere der Nominalzins, Einmalkosten wie Bearbeitungsgebühren, Vermittlungsprovisionen, Agio und Disagio, Tilgungsleistungen sowie Zahlungs-, Verrechnungs- und Zinssollstellungstermine, wie sie sich aus dem Angebot oder dem der Werbung zugrundegelegten Fall ergeben. Einzubeziehen sind darüber hinaus Kosten, die mit dem Kredit wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängen; dies gilt insbesondere für Zusatzdarlehen zur Finanzierung eines Agios bzw. Disagios oder zur Verringerung der Annuität, wenn sie mit dem Kredit eine Einheit bilden.

Dagegen sind solche Faktoren nicht einzubeziehen, die sich nur mittelbar auf den Kredit beziehen - wie insbesondere Aufwendungen, die für die Bestellung von Sicherungsrechten für den Kredit gemacht werden (Notar-, Schätzungsgebühren, Grundbuchkosten) - die bei regelmäßigem Kreditverlauf nicht vorkommen oder ausschließlich vom Einzelfall abhängen, insbesondere Verzugsfolgen, Bereitstellungszinsen und Teilauszahlungs-Zinsaufschläge. Das gleiche gilt für Kontoführungsgebühren, sofern sie im marktüblichen Umfang erhoben werden. Für bestimmte Faktoren erscheint es sinnvoller, statt der Einbeziehung in den anzugebenden Vomhundertsatz eine besondere Angabepflicht zu begründen; dem dient Absatz 3.

Absatz 2 Satz 2 enthält außerdem eine verbale Umschreibung der bisher im Rahmen des § 1 Abs. 4 der Verordnung von 1973 angewandten Rechenmethode (sog. 360-Tage-Methode), die daher zukünftig als allein zulässige Methode vorgeschrieben ist. Diese finanzmathematische Methode hat sich bewährt, da sie zum einen hinreichend genau ist, zum anderen Zahlenwerte liefert, mit denen dem Kreditnehmer die Richtigkeit des angegebenen effektiven Jahreszinses anhand einer Abstufung seines Kredits plausibel gemacht werden kann. Dies ist mit den Werten, die andere finanzmathematische Methoden liefern, nicht möglich. Mit dem Hinweis auf die in § 608 BGB enthaltene Regelung wird außerdem klar gestellt, daß bei Restlaufzeiten von weniger als einem Jahr von einer Zinsbelastung am Kreditende auszugehen ist.

Für die Rechengenauigkeit wird auf die Übung im deutschen Kreditwesen verwiesen. Danach wird der Monat mit 30, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Ratenrundungen sind in dem Umfang hinzunehmen, der für die Verwendung von Tabellenwerken oder vorprogrammierten Rechnern unabdingbar ist.

Absatz 2 Satz 2 enthält zusätzliche Berechnungsvorschriften für Kredite mit nicht über die gesamte Laufzeit festen Konditionen. Hier ist von den anfänglich gegebenen Konditionen auszugehen.

In der Regel werden für einen Kredit neben dem Zinssatz weitere Entgelte erhoben, mit denen entweder eine bestimmte Dienstleistung abgegolten werden soll (insbesondere Bearbeitungs-, Vermittlungsentgelte) oder durch deren Zahlung sich der Kreditnehmer für eine gewisse Zeit einen niedrigeren Zinssatz sichern will. Diesem Zweck dient vor allem ein Disagio (Agio), dessen Höhe häufig in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis mit der Höhe des Zinssatzes steht.

Für den Kreditnehmer ist es wirtschaftlich gleich, ob er diese Entgelte in Form eines Zuschlags zum zurückzuzahlenden Kreditbetrag, eines Abzugs vom auszahlenden Kreditbetrag oder gesondert zahlen muß; diese Fälle werden daher gleich behandelt.

Während der Verrechnungszeitraum für solche Belastungen bei Krediten ohne Änderungsvorbehalt durch die Gesamtlaufzeit vorgegeben ist, wird er der Kreditwirtschaft bei Krediten mit nicht über die gesamte Laufzeit festen Konditionen nicht vorgeschrieben.

Er bestimmt sich vielmehr danach, wie lange der Kreditnehmer von einer Leistung profitieren soll, für die er mit dem Entgelt zahlt. Dies bestimmt sich nach der Art des Entgelts bzw. seiner Zweckbestimmung, die jeweils anhand des Einzelfalles festzustellen ist. Entscheidend wird danach vor allem sein, ob und ggf. wann während der Gesamtlaufzeit des Kredits für die betreffende Leistung erneut ein Entgelt zu entrichten ist.

Absatz_3

Absatz 3 enthält eine zusätzliche Angabepflicht für bestimmte Vorleistungen oder zusätzliche Verpflichtungen, von denen die Kreditgewährung nicht nur im Einzelfall abhängig gemacht wird. Hierzu gehören insbesondere obligatorische Restschuld-, Berufsunfähigkeits- und Tilgungslebensversicherungen. Zwar werden diese Faktoren von der Rechtsprechung im Rahmen des § 138 BGB zum Teil einbezogen. Dort geht es jedoch ex post um eine Gesamtbewertung und Abwägung aller im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände. Dagegen müssen bei der Preisangabe alle Einzelfallumstände einheitlich und abstrakt nach einem gemeinsamen Maßstab - auch hinsichtlich der angebotenen Leistung - gemessen werden, da sonst ein zuverlässiger Vergleich nicht möglich ist. Durch eine gesonderte Hinweispflicht wird für den Verbraucher erkennbar, daß er gegenüber einem Kredit ohne Versicherung eine zusätzliche Leistung erhält. Die Preisangabe für diese Leistung richtet sich nach den jeweils für sie geltenden Bestimmungen der PAngV (z.B. Angabe einer Monatsrate bei Lebensversicherungen, wenn sie vom Kreditgeber angeboten oder vermittelt werden).

Absatz_4

Absatz 4 regelt die Besonderheiten von Bauspardarlehen bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses. Grundlage der Berechnung ist hier nur der Darlehensanteil der Bausparvertragssumme, d.h. Ansparleistungen sind zuvor abzuziehen. Eine Abschlußgebühr ist nur dann entsprechend Satz 2 aufzuteilen, wenn sich nicht aus dem Angebot oder der Werbung etwas anderes ergibt. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß verbindliche Zusagen über den Zuteilungszeitpunkt nicht gemacht werden dürfen, daß aber bestimmte Erfahrungswerte bestehen, die der Kalkulation zugrundegelegt werden. Damit die Angabe möglichst objektivierbar ist, wird auf die Zielbewertungszahlen abgestellt.

Absatz 5

Absatz 5 läßt für Kontokorrentkredite unter bestimmten Voraussetzungen die Angabe des Zinssatzes und der Zinsabrechnungsperioden genügen, wenn die Abweichung von den nach Absätzen 1 und 2 berechneten effektiven Zinssätzen noch relativ gering ist.

2. Überschrift und Eingangsformel

- a) Die Überschrift der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung zur Regelung der Preisangaben".

- b) Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Regelung der Preisangaben vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) und auf Grund des § 34 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:"

- c) Nach der Eingangsformel sind folgende Worte einzufügen:

"Artikel 1
Preisangabenverordnung (PAngV)"

1/85 B

3. § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 ist die Nummer 3 durch folgende Nummern 3 bis 7 zu ersetzen:

- "3. des § 4 Abs. 1 Satz 1 über die Angabe oder die Bezeichnung des Preises bei Krediten,
4. des § 4 Abs. 1 Satz 2 über die Angabe des Zeitpunktes, von dem an preisbestimmende Faktoren geändert werden können, oder des Verrechnungszeitraums nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
5. des § 4 Abs. 2 oder Abs. 4 über die Berechnung des Vomhundertsatzes,
6. des § 4 Abs. 3 über die Angabe von Voraussetzungen für die Kreditgewährung,
7. des § 4 Abs. 5 über die Angabe des Zinssatzes oder der Zinsbelastungsperiode,".

Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 8 bis 10.

4. Artikel 2

Nach § 10 ist folgender Artikel 2 einzufügen:

"Artikel 2

Anderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 Nr. 4 werden

1. die Worte "sowie dessen effektiver Jahreszins (§ 1 Abs. 4 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 - Bundesgesetzbl. I S. 461 -)" durch die Worte "sowie dessen effektiver Jahreszins oder anfänglicher effektiver Jahreszins gemäß § 4 der Preisangabenverordnung" ersetzt und
2. nach den Worten "der Angabe des effektiven Jahreszinses" die Worte "oder anfänglichen effektiven Jahreszinses" eingefügt."

Begründung:

Es handelt sich um eine durch den neuen § 4 der Preisangabenverordnung bedingte Folgeänderung in der Makler- und Bauträgerverordnung. Die Preisangabenpflichten nach § 4 PAngV bleiben neben denen der §§ 10, 11 MaBV unberührt. Die letzteren enthalten spezielle Vorschriften über vorvertragliche Informationspflichten im Maklerbereich; im übrigen sollen sie im Rahmen der Buchführungspflichten festgehalten werden, damit sie bei der jährlichen Pflichtprüfung zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zur Verfügung stehen.

5. Artikel 3

Nach Artikel 2 ist weiter folgender Artikel 3 einzufügen:

"Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Preisangabengesetzes und § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin."

1/85 B

6. Artikel 4

§ 11 ist durch folgenden Artikel 4 zu ersetzen:

"Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden übernächsten Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 4 und Artikel 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats und Artikel 1 § 7 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt ...(weiter wie § 11 Abs. 2 der Vorlage)."

7. § 8 Abs. 2 Nr. 8 (neu)

In § 8 Abs. 2 Nr. 8 (neu) sind nach dem Wort
"Preisverzeichnissen"
die Worte
"oder des § 5 Abs. 5 über das Angeben von Preisen"
einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut der Gebotsnorm und Klarstellung des Gewollten.

Preisangabenverordnung (PAngV)

Vom ...

Auf Grund des Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Regelung der Preisangaben vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Grundvorschriften

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern in Zeitungen, Zeitschriften, Prospekten, auf Plakaten, im Rundfunk oder Fernsehen oder auf sonstige Weise unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(3) Bei Waren und Leistungen, deren Preise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, die durch Gesetz oder

auf Grund eines Gesetzes festgesetzt oder behördlich genehmigt sind, genügt die Angabe der Preise in der festgesetzten oder genehmigten Form. Sind Waren und Leistungen den in Satz 1 genannten Waren und Leistungen vergleichbar, ohne einer staatlichen Preisregelung im Sinne des Satzes 1 zu unterliegen, so können, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, die Preise in einer der Festsetzung oder Genehmigung entsprechenden Form angegeben werden. Werden Preise entsprechend den Sätzen 1 und 2 angegeben, so ist auch anzugeben, in welcher Höhe zur Zeit der Angabe die Umsatzsteuer und sonstige Abgaben zusätzlich anfallen. Die Ausnahmen der Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärme-Versorgungsunternehmen Preisvergleiche, Durchschnitts- oder Gesamtpreise angeben oder damit werben.

(4) Bestehen für Waren oder Leistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, so können abweichend von Absatz 1 Satz 1 für diese Fälle Preise mit einem Änderungsvorbehalt angegeben werden; dabei sind auch die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen anzugeben. Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist auch zulässig bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, sowie bei Leistungen, deren Preise auf Verträgen, Beschlüssen oder Empfehlungen im Sinne des § 99 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beruhen.

(5) Bei Waren, die nicht in Fertigpackungen, in offenen Packungen oder in durch Rechtsvorschrift festgelegten Mengen vermarktet werden (lose Waren), ist der Preis bei nach Gewicht vermarkteter Ware entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung auf 1 Kilogramm oder 100 Gramm und bei nach Volumen vermarkteter Ware entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung auf 1 Liter oder 100 Milliliter zu beziehen. Wird lose Ware üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr oder 50 Kilogramm und mehr abgegeben, so ist der Preis auf die Verkaufseinheit zu beziehen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht.

(6) Die Angaben nach dieser Verordnung müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Sie müssen dem Angebot oder der Werbung eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise hervorzuheben.

§ 2

Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, daß die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder daß Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten, insbesondere im Versandhandel, angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise neben den Warenabbildungen oder Warenbeschreibungen, in Anmerkungen oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Leistungen

(1) Wer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen.

(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnisse aufgenommen, so sind diese zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.

(3) Werden die Leistungen in Fachabteilungen von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen.

§ 4

Kredite

Bei Krediten ist der unter Zugrundelegung der gesamten Laufzeit des Kredits, des ausgezahlten Betrags, der Tilgungsleistungen, des Zinssatzes, der Vermittlungskosten und der sonstigen Kosten sich ergebende Preis in vom Hundert des Kredits für das Jahr unter der Bezeichnung "effektiver Jahreszins" anzugeben.

§ 5

Gaststättengewerbe

(1) Inhaber von Gaststättenbetrieben haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke aufzustellen und in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen.

(2) Neben dem Eingang zur Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen Getränke und bei regelmäßigem Angebot warmer Speisen an jedermann die Preise für die Gedecke und Tagesgerichte ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststätten-teils.

(3) Inhaber von Selbstbedienungsgaststätten, Erfrischungshallen, Kiosken, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Betrieben haben Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise der angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis je nach Art der Vermietung und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

(5) Kann in Gaststättenbetrieben eine Fernsprechanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis für eine Gebühreneinheit in der Nähe des Fernsprechers, bei der Vermietung von Zimmern auch im Zimmerpreisverzeichnis anzugeben.

(6) Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

§ 6

Tankstellen, Parkplätze

(1) Inhaber von Tankstellen haben ihre Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, daß sie

1. auf Bundesautobahnen für den in den Tankstellenbereich einfahrenden Kraftfahrer,
2. im übrigen für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer deutlich lesbar sind. Dies gilt nicht für Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

(2) Wer für weniger als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
1. auf Angebote oder Werbung gegenüber Letztverbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden; für Handelsbetriebe gilt dies nur, wenn sie sicherstellen, daß als Letztverbraucher ausschließlich die in Halbsatz 1 genannten Personen Zutritt haben, und wenn sie durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, daß diese Personen nur die in ihrer jeweiligen Tätigkeit verwendbaren Waren kaufen;
 2. auf Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;
 3. auf Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
 4. auf mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
 5. auf Warenangebote bei Versteigerungen.

(2) § 2 ist nicht anzuwenden

1. auf Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 99 des Gemeinsamen Zolltarifs;
2. auf Waren, die in Werbevorführungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluß des Kaufvertrags genannt wird;
3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden;
4. auf Waren, die ein Unternehmer Letztverbrauchern ausschließlich im Namen und für Rechnung anderer Gewerbetreibender anbietet, die diese Waren nicht vorrätig haben und aus diesem Grunde die Letztverbraucher an den Unternehmer verweisen.

(3) § 3 ist nicht anzuwenden

1. auf Leistungen, die üblicherweise auf Grund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;
2. auf künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;
3. auf Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 die Verkaufs- oder Leistungseinheit oder Gütebezeichnung nicht oder nicht richtig angibt, auf die sich die Preise beziehen,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze oder andere Verrechnungssätze nicht richtig angibt,
4. entgegen § 1 Abs. 5 die Preise für lose Ware nicht auf die dort genannten Einheiten bezieht,
5. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Angaben nicht in der dort vorgeschriebenen Form macht oder
6. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 den Endpreis nicht hervorhebt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 2 Abs. 1 bis 4 über das Auszeichnen von Waren,
2. des § 3 Abs. 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 5, über das Aufstellen, das Anbringen oder das Bereithalten von Preisverzeichnissen,
3. des § 4 über die Angabe des effektiven Jahreszinses,

4. des § 5 über das Aufstellen, das Vorlegen oder das Anbringen von Preisverzeichnissen,
5. des § 6 Abs. 1 Satz 1 über das Auszeichnen von Kraftstoffpreisen oder
6. des § 6 Abs. 2 über das Anbringen eines Preisverzeichnisses zuwiderhandelt.

§ 9

Übergangsregelung

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Inhaber von Tankstellen an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften bis zum letzten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats lediglich verpflichtet, ihre Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, daß sie für den in den Tankstellenbereich eingefahrenen Kraftfahrer deutlich lesbar sind.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Preisangabengesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden übernächsten Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 7 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 1983 - 1 BvR 1249/81 - (BGBl. I 1984 S. 210) außer Kraft.

Bonn, den ...

Der Bundesminister für Wirtschaft

BegründungA. Allgemeines

Die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461) diente ebenso wie ihre Vorgängerin, die Preisauszeichnungsverordnung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1733), dem Ziel, die Position des Verbrauchers durch Gewährleistung eines optimalen Preisvergleichs zu stärken; denn gute Preisvergleichsmöglichkeiten sind eine entscheidende Voraussetzung für das Funktionieren unserer marktwirtschaftlichen Ordnung. Dieser Zielsetzung ist die Preisangabenverordnung von 1973 gerecht geworden.

Die neue Verordnung, deren Erlaß notwendig geworden ist, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 8. November 1983 die Verordnung von 1973 wegen nicht hinreichender Ermächtigungsgrundlage für verfassungswidrig erklärt hat, entspricht daher inhaltlich im wesentlichen ihrer Vorgängerin. Soweit deren Vorschriften unverändert übernommen werden, wird auf die Begründung hierzu (BAnz. Nr. 97 vom 24. Mai 1973) verwiesen. Aus systematischen Gründen wurde jedoch die Reihenfolge der Vorschriften geändert.

Im Laufe der Zeit hat sich bei einigen Bestimmungen gezeigt, daß sie beim Vollzug und bei der Auslegung durch die Gerichte zu Zweifeln Anlaß gegeben haben. Hier wurden Klarstellungen vorgenommen, die der Auslegung Rechnung tragen, die sich in Rechtsprechung und Vollzugspraxis herausgebildet hat.

Nur bei wenigen Vorschriften macht die Entwicklung seit 1973 tiefergreifende Änderungen erforderlich. Dazu gehören eine Verbesserung der Preisangabe bei außerörtlichen Tankstellen sowie eine den Vollzugsproblemen Rechnung tragende Ergänzung des § 7 Abs. 1 Nr. 1.

werden, da es die Markttransparenz erhöht. Die Verpflichtung zur Angabe der Endpreise kann aber nur den treffen, der diese letztendlich gegenüber dem Letztverbraucher festsetzt bzw. von ihm fordert. Dies wird nunmehr im Text der Verordnung klargestellt.

3. Der bisher in § 1 Abs. 7 der alten PAngV verwendete Begriff "Endpreis" wird nunmehr ausdrücklich in dem Sinne definiert, in dem er bereits bisher in Rechtsprechung und Praxis verstanden worden ist. Mit der Verpflichtung zur Endpreisangabe soll verhindert werden, daß der Verbraucher seine Preisvorstellungen anhand untereinander nicht vergleichbarer Preise, Einzelpreise, Teilpreise oder Preisbeispiele bilden muß. Umgekehrt kann nicht die Einbeziehung von Belastungen verlangt werden, von denen zwar sicher ist, daß der Verbraucher sie im Zusammenhang etwa mit einem Kauf zu übernehmen hat, deren Höhe aber von Umständen abhängt, die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung noch nicht bekannt sind (z.B. Erschließungskosten beim Verkauf eines noch nicht erschlossenen Baugrundstücks).

Die mit der Endpreisangabe verfolgte Zielsetzung sowie die Grundsätze von Preiswahrheit und Preisklarheit erfordern es dagegen, daß für Sachgesamtheiten, die nur als Einheit abgegeben werden sollen, ein einheitlicher Preis angegeben wird. Dies ist keine unzumutbare Anforderung, da es möglich ist, dem Endpreis jede als sinnvoll angesehene weitere Preisangabe hinzuzufügen. Der angegebene Endpreis muß außerdem zumindest derjenige sein, den der Verbraucher zahlen muß, wenn er eine Ware an der Verkaufsstelle in Empfang nehmen will. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Abholung etwa beim Lieferanten des Händlers allgemein üblich ist.

4. In einem neuen § 1 Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, daß Angaben oder Zusätze wie etwa "Verhandlungsbasis" gemacht werden dürfen, soweit Verhandlungen über den Preis, wie

etwa bei Immobilien, allgemein üblich und zulässig sind.
Dies entspricht der Rechtsprechung der Mehrheit der Obergerichte.

Zu § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 lassen es wie bisher zu, daß z.B. in den Tarifen für Gas, Wasser, Fernwärme und Elektrizität Preise genannt werden, die die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese Ausnahmeregelung ist darauf zurückzuführen, daß angesichts der vorgeschriebenen oder üblichen Tarifstrukturen (Aufspaltung des Preises in einen verbrauchsunabhängigen und einen verbrauchsabhängigen Teil) eine Bruttopreisangabe bei den einzelnen Preisbestandteilen unpraktikabel wäre. Die Ausnahme ist aber auch deswegen gerechtfertigt, weil ein Vergleich zwischen einzelnen Preisbestandteilen - z.B. dem Arbeitspreis - verschiedener Energieträger, insbesondere wegen der unterschiedlichen Maßeinheiten und Heizwerte, für den Verbraucher kaum von Interesse ist. Satz 3 schreibt allerdings für diese Fälle - d.h. insbesondere die Tarifblätter - die Angabe der jeweils zusätzlich anfallenden Umsatzsteuer und sonstigen Abgaben vor. Es wird dagegen keine Verpflichtung begründet, bei jeder Änderung des Abgabensatzes jeweils die Tarife erneut zu veröffentlichen. Insoweit wird die Verpflichtung zur Tarifveröffentlichung (z.B. § 1 Abs. 2 der Bundestarifordnung Elektrizität) nicht erweitert.

Auf dem Wärmemarkt gibt es demgegenüber, jedenfalls vor einer Entscheidung des Letztverbrauchers für eine bestimmte Heizungsart, ein Wettbewerbsverhältnis zwischen leitungsgebundenen Energieträgern (Gas, Fernwärme, Elektrizität) einerseits sowie Heizöl und Kohle andererseits, für die Bruttopreise anzugeben sind. Zur Förderung dieses Wettbewerbs ist den Anbietern von leitungsgebundener Energie eine Bruttoausweispflicht immer dann zuzumuten, wenn die o.g. Schwierigkeiten nicht auftreten. Dies ist dann der Fall, wenn die Unternehmen bei ihren Preisangaben von Durchschnittspreisen für die jeweilige Energieeinheit ausgehen oder in ihrer Werbung Kostenbeispiele für einen bestimmten Energiebedarf (Gesamtpreise)

nennen, die aus den verschiedenen Preisbestandteilen errechnet worden sind. Das gleiche muß auch gelten, wenn die Unternehmen Preisvergleiche veröffentlichen. § 1 Abs. 3 Satz 4 schreibt daher für diese Fälle die Bruttoausweispflicht vor.

Zu § 1 Abs. 5

In der Vergangenheit sind immer wieder Zweifel darüber aufgetaucht, ob unverpacktes Brot mit einem Gewicht von mehr als 250 Gramm, das gemäß § 32 Abs. 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Anlage 1 Nr. 14 a der Fertigpackungsverordnung nur in bestimmten Gewichten in Verkehr gebracht werden darf, eine lose Ware im Sinne des § 1 Abs. 6 ist, die nach Gewicht verkauft wird. Dies hätte eine Verpflichtung zur Angabe sowohl des Preises für 1 kg als auch des Preises für den konkreten Brotlaib zur Folge. Eine solche doppelte Preisangabe erscheint jedoch deswegen übertrieben, weil die Preistransparenz bereits durch die Beschränkung der zulässigen Brotgewichte hergestellt wird. Darüber hinaus ist die Angabe des Grundpreises (Preis für 1 kg) nicht vorgeschrieben, wenn derselbe Brotlaib in einer Umhüllung verkauft wird und daher als Fertigpackung gilt. Der Zweck des § 1 Abs. 6, die Preisangabe für solche Waren zu regeln, deren Abgabemenge (in Gewicht) erst durch den Wunsch des Kunden bestimmt wird, trifft für unverpacktes Brot nicht zu. In den § 1 Abs. 6 wird daher eine Definition der losen Ware eingefügt, die dem Rechnung trägt und gleichzeitig die Abgrenzung zum Fertigpackungsrecht klarstellt.

Zu § 1 Abs. 6

Durch die Änderung in Satz 1 wird verdeutlicht, daß die in diesem Absatz genannten Formvorschriften für alle durch die PAngV vorgeschriebenen Angaben gelten.

Bei Waren, die in Mehrwegverpackungen (insbesondere Pfandflaschen) abgegeben werden, ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der Preisklarheit und Preiswahrheit die Verpflichtung, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß und in welcher Höhe ein Pfand erhoben wird.

In § 1 Abs. 6 Satz 2 wird das Erfordernis der "leichten Erkennbarkeit" der Preisangabe eingefügt. Damit wird die PAngV an die Terminologie des § 19 Abs. 2 der Fertigpackungsverordnung angepaßt, um zu vermeiden, daß der unterschiedliche Wortlaut zu - nicht beabsichtigten - unterschiedlichen Anforderungen an die Einzelpreisangabe nach § 1 Abs. 1 PAngV und die Grundpreisangabe nach § 19 Abs. 2 der Fertigpackungsverordnung führt. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Anforderung der "sonstigen guten Wahrnehmbarkeit" bleibt insbesondere im Hinblick auf akustische Werbung bzw. Angebote daneben weiter erforderlich.

In § 1 Abs. 6 Satz 3 ist das Wort "besonders" gestrichen worden, um deutlich zu machen, daß die Anforderungen an die Hervorhebung des Endpreises nicht überzogen werden dürfen.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 wurde zur Verdeutlichung des Tatbestandes umformuliert; eine sachliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Zu § 4:

Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 4 wurde zunächst unverändert als § 4 übernommen. Die Regelung soll jedoch in Kürze verbessert werden (vgl. Allgemeine Begründung).

Zu § 5

Für die Überschrift wurde der allgemeinere Begriff "Gaststättengewerbe" gewählt. Außerdem wurde aus Gründen der Klarheit das Wort "aufzustellen" eingefügt. Eine sachliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Zu § 6

Für Tankstellen an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften wird die Preisinformation für Kraftfahrer verbessert. Die Kraftstoffpreise müssen hier zukünftig so ausgezeichnet werden, wie es bisher schon bei innerörtlichen Tankstellen der Fall ist. Eine entsprechende Regelung auch für Tankstellen an

Zu § 10

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel. Die neue Verordnung gilt im Gegensatz zur Verordnung von 1973, die auf das im Land Berlin nicht geltende Preisgesetz gestützt war, auch in Berlin.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und die gleichzeitige Aufhebung der alten Preisangabenverordnung. Im Hinblick auf die sachlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage werden angemessene Übergangsfristen vorgesehen.